

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender : Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer: Direktor S e e m a n n - Berlin,
Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,
Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin,
Lehrer M ö l l e r - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Uni -
versum- Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zu-
lassung des Bildstreifens :

„ Ueberfall“

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen :

1) als Vertreter der Reichsbahn-Gesellschaft:

Reichsbahnrat S t e i n h a u s e n ,

2) für Beschwerdeführer : Dr. Z ü r n und v. M e r -
b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung war den Beteiligten
zugegangen; die Erklärung des ^{gemäß} § 11 Abs. 2 des Lichtspiel-
gesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen und
ein Schreiben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ,
Reichsbahndirektion Breslau vom 9. Oktober 1926 wurden
verlesen und waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Vertreter der Reichsbahn und die Sachwalter des
Beschwerdeführers äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. August 1927- Nr. 18386 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen ist im Auftrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hergestellt worden, um einmal die Tätigkeit der Reichsbahnpolizei der Öffentlichkeit näher zu bringen und ferner, um die Jugend vor Attentaten auf Eisenbahnzüge abzuschrecken. Sein Inhalt ist nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil kurz folgender :

Nach Schilderung eines Ueberfalls auf eine Stationskasse der Eisenbahn wird die Berabung eines Eisenbahn - Packwagens gezeigt, und die daran sich schliessende Verfolgung der Diebe durch die Eisenbahnbeamten. Die Diebe werden festgestellt, von denen es dem einen gelingt zu entfliehen. Die Flucht glückt dadurch, dass sein Sohn den Lokomotivführer des Zuges durch einen Steinwurf verletzt. Der Entflohene schlägt im Beisein seines Sohnes den ihn verfolgenden Beamten nieder und nimmt dessen Dienst - revolver an sich. Das wird ihm zum Verhängnis. In Hamburg versucht er in einer Hafenkneipe den Revolver zu verkaufen und wird von der alarmierten Polizei festgenommen. Nachdem er einen Selbstmordversuch bei seiner Ankunft in Berlin gemacht hat, wird er seinem Richter vorgeführt. Inzwischen ist seinem Sohn, der ihm und seinen Komplizen zum Entkommen behilflich war, das Fluchwürdige seines Verhaltens in der Schule klar geworden. Titel 10 in Akt zweist darauf hin, dass er, wie anzunehmen ist, ein offenes Geständnis bei der Polizei ablegen werde.

Wie

Wie ein Vertreter der Reichsbahn-Gesellschaft in der Verhandlung vor der Film- Oberprüfstelle ausgeführt hat, liegen dem Bildstreifen tatsächliche Vorkommnisse zu Grunde. Durch das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot seiner Vorführung vor Jugendlichen würde der hauptsächlich von der Reichsbahn -Gesellschaft mit seiner Herstellung verfolgte Zweck vereitelt.

II. Die Oberprüfstelle ist mit der Prüfstelle der Auffassung, dass die mit der Herstellung des Bildstreifens verfolgte Absicht, Jugendliche von der Verübung von Attentaten auf Eisenbahnsüge abzuschrecken vorliegend in keiner Weise erreicht wird, weil dem Bildstreifen jede abschreckende Wirkung fehlt.

Die darin wiedergegebenen Verbrechen, von dem Diebstahl im Eisenbahnabteil angefangen, über die Beraubung des Postwagens bis zu dem Attentat selbst und der nachfolgenden Tötung des Bahnpolizeibeamten, sind vermöge ihrer Nachahmbarkeit geeignet, Jugendliche zur Begehung gleicher Taten anzureizen. Dieser Anreiz ist umso grösser als die furchtbaren Folgen, die Eisenbahnattentate haben können, hier überhaupt nicht geschildert werden und dem Jugendlichen höchstens zum Bewusstsein gebracht wird, dass er im Fall der Entdeckung bestraft werden kann, womit er ohnehin rechnen wird.

III. Die Handlung des Bildstreifens steht aber auch mit der Absicht der Reichsbahn - Verwaltung selbst nicht in Einklang. Diese ging nach den von dem Vertreter der Reichsbahn - Gesellschaft vor der Oberprüfstelle abgegebenen Erklärungen dahin, Jugendliche, die aus Uebermut oder Spielerei oder ähnlichen Gründen Attentate auf Eisenbahnzüge mit Steinen oder Schusswaffen begehen, über das Gefährliche ihres Treibens aufzuklären. In dem Bildstreifen handelt jedoch der jugendliche Attentäter,
wie

wie die Prüfstelle zutreffend erkennt, nicht aus einem dieser Motive, sondern lediglich aus R a e h e, weil die Polizei seinen Vater gefasst hat (Akt II Titel 12 : „Ich werd's Euch schon zeigen heute Nacht ! "). Das ist, worin der Auffassung des Vertreters des Beschwerdeführers entgegenzutreten ist, für die Beurteilung der Wirkung des Bildstreifens durchaus nicht gleichgültig, weil die Einstellung des jugendlichen Beschauers gegenüber den ihm vorgeführten Begebenheiten eine durchaus andere ist, wenn ihm das Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der Leichtfertigkeit, des Uebermuts und der mangelnden Absicht oder als von vornherein geplante und zielgerecht durchgeführte Gefangenenbefreiung nahe gebracht wird. Eine solche Darstellung ist geeignet, auch normale ^{jugendliche} / Beschauer in ihrer sittlichen Entwicklung zu gefährden.

Damit ist aber der Verbotstatbestand des § 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 gegeben und die Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen gesetzlich ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

ubigt:

Fischer
rungsinspektor.



Beyer